



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 33

Schlieben, den 15. November 2023

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und der Gemeindevertretung Hohenbucko	Seite 2
Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 4
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 5
Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 7
Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 8
Bekanntmachung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin anlässlich der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024	Seite 9
Behrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)	Seite 9
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020	Seite 10
Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben	Seite 11
Ausschreibung Baugrundstück Gemeinde Kremitzau	Seite 11
Informationen der Bauverwaltung	Seite 12
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und der Gemeindevertretung Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 24.10.2023, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 11 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

- 36.-10./2023 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe (Verg.-Nr. 31/23, Los 2) zur Lieferung einer Nestschaukel**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe (Verg.-Nr. 31/23, Los 2) zur Lieferung einer Nestschaukel.
- 37.-10./2023 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe (Verg.-Nr. 31/23, Los 1) zur Lieferung von Mobiliar und Spielzeug**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe (Verg.-Nr. 31/23, Los 1) zur Lieferung von Mobiliar und Spielzeug.
- 38.-10./2023 Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2020**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31. Dezember 2020.
- 39.-10./2023 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31. Dezember 2020.
- 40.-10./2023 Beschlussfassung zur Berufung des gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt folgendes:
Gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG wird Herr Andy Müller als gemeinsamer Wahlleiter für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 berufen. Als Stellvertreterin wird Frau Jasmin Rotter berufen.
- 41.-10./2023 Beschlussfassung zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Landes Brandenburg in Straf- und anderen Verfahren (VV Rechtsschutz)**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Landes Brandenburg in Straf- und anderen Verfahren (VV Rechtsschutz).
- 42.-10./2023 Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren zwischen dem Amt Schlieben und dem Tierschutzverein Tierhilfe Südbrandenburg e.V.**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren zwischen dem Amt Schlieben und dem Tierschutzverein Tierhilfe Südbrandenburg e.V.
- 43.-10./2023 Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau einer Werkstatthalle, einschließlich eines feuerwehrtechnischen Stützpunktes**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Lph. 1-8 nach HOAI stand 2021 für den Neubau einer Werkstatthalle einschließlich eines feuerwehrtechnischen Stützpunktes.
- 44.-10./2023 Beschluss über die Vergabe für den Abschluss eines Rahmenvertrages für Tiefbauleistungen im Amtsbereich Schlieben für die Jahre 2024-2026**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe für den Abschluss eines Rahmenvertrages für Tiefbauleistungen im Amtsbereich Schlieben für die Jahre 2024-2026.
- 45.-10./2023 Beschluss über den Abschluss eines Vertrages zur Bereitstellung von Multifunktionsgeräten inkl. Service, monatl. Druck- und Kopiervolumen sowie Lieferung von Gebrauchs- und Verschleißmaterial für das Amt Schlieben**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Bereitstellung von Multifunktionsgeräten inkl. Service, monatl. Druck- und Kopiervolumen sowie Lieferung von Gebrauchs- und Verschleißmaterial für das Amt Schlieben.
- 46.-10./2023 Neueinstellung einer Bauhofmitarbeiterin**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Einstellung einer Bauhofmitarbeiterin.
- 47.-10./2023 Neueinstellung eines Sachbearbeiters im Verwaltungsbereich**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Einstellung eines Sachbearbeiters im Verwaltungsbereich.
- 48.-10./2023 Befristete Weiterbeschäftigung unterstützende handwerkliche Kraft**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Weiterbeschäftigung einer unterstützenden handwerklichen Kraft des Amtes Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.10.2023, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

59.-10./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Tiefbauleistungen „barrierefreier Ausbau barrierefreier Haltestellen im OT Werchau“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf des Amtsdirektors im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin der Stadt Schlieben zur Vergabe der Tiefbauleistungen „Ausbau barrierefreier Haltestellen im OT Werchau“.

60.-10./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Tiefbauleistungen „Ausbau Waldbrandschutzweg 3, OT Berga, Str. der Arbeit“ sowie eines kommunalen Weges im OT Berga, Str. der Arbeit

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf des Amtsdirektors im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin der Stadt Schlieben über die Vergabe der Tiefbauleistungen „Ausbau Waldbrandschutzweg 3, OT Berga, Str. der Arbeit“ sowie eines kommunalen Weges im OT Berga, Str. der Arbeit.

61.-10./2023 Beschlussfassung zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt, dass das Wahlgebiet der Stadt Schlieben in 1 Wahlkreis aufgeteilt wird.

62.-10./2023 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 255 in der Gemarkung Frankenhain

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 255 Flur 1 in der Gemarkung Frankenhain von insgesamt 190 m².

63.-10./2023 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 22/4 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 22/4 in der Gemarkung Schlieben von insgesamt 73 m².

64.-10./2023 Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ (2014-2018)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ rückwirkend zum 01.01.2014 bis 31.12.2018.

65.-10./2023 Beschluss über den Kauf von 30 Schüler-Notebooks für die Nutzung im Bereich der Grundschule (Haus I) in der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf von 30 Schüler-Notebooks für die Nutzung im Bereich der Grundschule (Haus I) in der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben.

66.-10./2023 Beschluss über den Verkauf einer 2-Zimmer-Wohnung in der Ernst-Thälmann Str. 25, 04936 Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer 2-Zimmer-Wohnung in der Ernst-Thälmann Str. 25, 04936 Schlieben.

67.-10./2023 Beschluss über die Vergabe für die Sanierung des Dr.-Wagner-Weges in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für die Sanierung des Dr.-Wagner-Weges in Schlieben.

68.-10./2023 Verkauf einer Teilfläche von ca. 190 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 255 in der Gemarkung Frankenhain

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 190 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 255 in der Gemarkung Frankenhain.

69.-10./2023 Beschluss zum Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstück 149

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstück 149.

70.-10./2023 Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 22/4

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 22/4.

71.-10./2023 Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Fortführung des Arbeitsverhältnisses und der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule Schlieben.

72.-10./2023 Unbefristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die unbefristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben.

73.-10./2023 Unbefristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die unbefristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 12.10.2023, an welcher der Bürgermeister und 3 Gemeindevertreter teilnahmen

31.-10./2023 Beschlussfassung zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Hohenbucko in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

32.-10./2023 Durchführung der Baumaßnahme zur Erweiterung des Speiseraums Schule in Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Durchführung der Baumaßnahme zur Erweiterung des Speiseraums in der Schule in Hohenbucko.

33.-10./2023 Beschluss über die Vergabe von Zaunbauarbeiten zur Erneuerung einer Einfriedung im Bereich des Hortes Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung einer Einfriedung im Bereich des Hortes Hohenbucko.

34.-10./2023 Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung kommunaler Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegenen Flurstücks 240 in Verbindung mit einer Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 240 in das Grundbuch von Proßmarke, Blatt 199

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung einer kommunalen Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegenen Flurstück 240 in Verbindung mit einer Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch von Proßmarke, Blatt 199.

35.-10./2023 Lieferung eines Pavillons für die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe zur Lieferung eines Pavillons für die Kita „Rappelkiste“.

Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 07.09.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fichtwald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs.1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. (2) Die Gemeinde Fichtwald als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) in der ab 01.01.2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 09.06.2021) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30.09.2020 in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Fichtwald erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fichtwald stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Fichtwald für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Fichtwald ist. Allein

die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000884 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ liegenden Grundstücke.

(2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000750 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ liegenden Grundstücke.

(3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, ist gemäß § 23 BDSG i.V.m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Fichtwald gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fichtwald über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz vom 18.06.2014 außer Kraft.

Fichtwald, den 07.09.2023

Polz
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 24.08.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den

sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) in der ab 01.01.2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 09.06.2021) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30.09.2020 in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000884 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ liegenden Grundstücke.

(2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000750 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ liegenden Grundstücke.

(3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, ist gemäß § 23 BDSG i.V.m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz vom 15.05.2014 außer Kraft.

Hohenbucko, den 24.08.2023

Polz
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lebusa ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Lebusa als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) in der ab 01.01.2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 09.06.2021) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Lebusa erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Lebusa stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Gemeinde Lebusa für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Lebusa ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000884 €.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Lebusa, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Lebusa, ist gemäß § 23 BDSG i.V.m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Lebusa gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lebusa über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 20.05.2014 außer Kraft.

Lebusa, den 10.10.2023

Polz
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schlieben ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Schlieben als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) in der ab 01.01.2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 09.06.2021) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Schlieben erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Schlieben stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Stadt Schlieben für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Stadt Schlieben ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000884 €.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben.

Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, ist gemäß § 23 BDSG i.V.m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 29.04.2014 außer Kraft.

Schlieben, den 24.10.2023

Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin anlässlich der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 24.10.2023 anlässlich der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024, Herrn Andy Müller zum Wahlleiter des Amtes Schlieben und Frau Jasmin Rotter zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen hat.

Polz
Amtdirektor

Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Es besteht die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann im Amt Schlieben, Bürgerbüro (Raum 119), Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Schlieben, 19.10.2023

Bürgerbüro
Amt Schlieben

BEKANNTMACHUNG**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020 in der Zeit vom 23.09.2022 bis 25.09.2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Amtsausschussmitglieder des Amtes Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 38.-10./2023

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Schlieben zum 31.12.2020

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**Bilanz 2020**

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	1.196.065,67 €	Eigenkapital	828.080,24 €
Umlaufvermögen	1.025.497,48 €	Sonderposten	563.560,63 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	238.549,63 €	Rückstellungen	868.249,78 €
		Verbindlichkeiten	183.266,88 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.955,25 €
	2.460.112,78 €		2.460.112,78 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	5.585.658,49 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	5.582.050,76 €
ordentliche Aufwendungen	5.535.478,31 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	5.111.082,19 €
Finanzerträge	73,11 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.691,81 €
Finanzaufwendungen	315,90 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	137.411,62 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.323,76 €
Jahresüberschuss	49.937,39 €	Finanzmittelüberschuss	329.925,00 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	591.914,05 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-10.509,35 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	911.329,70 €

Beschluss Nr. 39.-10./2023

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020

Der geprüfte Jahresabschluss des Amtes Schlieben zum 31.12.2020 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor

Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m ² (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m ²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 04.12.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften - Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 356-20.



© GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de-2-0

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.950 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 61 und 62 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 367).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 14,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 04.12.2023, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.



© GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de-2-0

Ausbau barrierefreier Haltestellen im Amt Schlieben

Auch in diesem Jahr werden wieder Haltestellen für den ÖPNV barrierefrei um- und ausgebaut.

In der Gemeinde Fichtwald in den OT Hillmersdorf und Stechau und in der Stadt Schlieben in den OT Werchau und Frankenhain werden zurzeit neue DIN-gerechte Haltestellen inkl. Fahrgastunterstände errichtet.



Haltestelle Frankenhain



Haltestelle Hillmersdorf



Haltestelle Stechau

Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr (Rili ÖPNV-Invest) vom 20. Januar 2020, geändert durch Erlass vom 17. August 2022, mit Fördermitteln des Landes Brandenburg und gemäß Richtlinie zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Elbe-Elster vom 1. Dezember 2020 (RL ÖPNV-Invest) durch Anteilfinanzierung des gemeindlichen Eigenanteils durch den Landkreis Elbe Elster mit Fördermitteln unterstützt.

Straßenbau- und Gehwegbau

In der Gemeinde Lebusa im OT Freileben wird der erste Straßenabschnitt der Waldstraße beginnend an der L 704 bis einschl. Buswendeschleife grundhaft erneuert. (Straße, Gehweg, Straßenentwässerung). Das vorhandene Naturstein-Großpflaster wird ausgebaut, und als neue Oberflächenbefestigung kommt Asphalt zum Einsatz.

Diese Maßnahme wird auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2021) mit Fördermitteln des Landes Brandenburg unterstützt.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag
Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311
Mobil: 01707059905
Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.: 03535 42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.